

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim - Entgeltssatzung Wasserversorgung -**

**vom 10. Dezember 2004**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Entgeltsarten

### **II. Abschnitt – Einmaliger Beitrag**

- § 2 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Ermittlungsgrundsätze und –gebiet
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Ablösung
- § 9 Beitragsschuldner
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit

### **III. Abschnitt – Laufende Entgelte**

- § 11 Entgeltfähige Kosten
- § 12 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
- § 13 Entstehung des Beitragsanspruchs, Kostenspaltung
- § 14 Vorausleistungen
- § 15 Veranlagung und Fälligkeit
- § 16 Schuldner
- § 17 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 18 Benutzungsgebührenmaßstab
- § 19 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 20 Vorausleistungen
- § 21 Gebührensschuldner
- § 22 Fälligkeit

#### **IV. Abschnitt – Verwaltungsgebühren und Aufwendungsersatz**

- § 23 Verwaltungsgebühren für die Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Inbetriebsetzung/Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage
- § 24 Aufwendungsersatz

#### **V. Abschnitt – Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

- § 25 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

#### **VI. Abschnitt – Umsatzsteuer und In-Kraft-Treten**

- § 26 Umsatzsteuer
- § 27 Inkrafttreten

## I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Entgeltsarten

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt
  1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung;
  2. Wiederkehrende Beiträge und Benutzungsgebühren zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten gemäß § 11 dieser Satzung;
  3. Verwaltungsgebühren nach § 22 dieser Satzung;
  4. Aufwendungsersätze für Grundstücksanschlüsse nach § 25 dieser Satzung.
- (3) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt.

## II. Abschnitt – Einmaliger Beitrag

### § 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die der Wasserversorgung dienenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig
  1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze);
  2. die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  3. die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die diese zur Herstellung der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss;
  4. die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die kommunale Gebietskörperschaft bedient, entstehen.
- (3) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind nicht beitragsfähig die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Quellen und Tiefbrunnen mit den dazugehörigen erforderlichen dinglichen Rechten und baulichen Anlagen, Wasserwerksanlagen, Aufbereitungs-, Speicher-, Wassergewinnungs- und Druckerhöhungseinrichtungen sowie Transportleitungen. Für diese Aufwendungen werden Gebühren nach § 11 erhoben.

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder –anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
  - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist oder
  - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke beitragspflichtig.

#### **§ 4 Ermittlungsgrundsätze und –gebiet**

(1) Der Beitragssatz für die Wasserversorgung wird aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Anlagen -§ 2 Abs. 2- ermittelt und abgerechnet.

(2) Grundstücke bzw. -teile, welche in bereits erschlossenen und abgerechneten Gebieten liegen, für die der Beitragsanspruch nach § 3 Abs. 2 bis 5 aber erst entsteht, werden nach den im Jahr 1998 festgesetzten Durchschnittssätzen zu Beiträgen veranlagt.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der einmalige Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.

(2) Maßstab für die Wasserversorgung ist die Geschossfläche. Die Berechnung der Geschossfläche erfolgt durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ).

(3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:

1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) die Fläche von der Grundstücksseite, an der der Anschluss erfolgt ist oder voraussichtlich erfolgen wird, bis zu einer Tiefe von 50 m;
  - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.  
Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

4. Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen zu berücksichtigen.
  5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt wie sie bestehen für
    - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
    - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
  6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
  7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksflächenzahl multipliziert mit 0,1.
  8. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich genutzt werden wird für
 

|  |                  |
|--|------------------|
| jeden Standplatz eine Grundfläche von    | 50 qm und für    |
| jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von | 50 qm angesetzt. |

 Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundfläche wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
  9. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
  10. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (4) Für die Berechnung der Geschossfläche nach Abs. 2 gilt:
1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschossflächenzahl aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.
  2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  3. Ist statt einer Geschossflächenzahl nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
  4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschossfläche nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschossfläche folgende Geschossflächenzahlen:
 

|  |     |
|--|-----|
| a) Wochenendhaus- und Kleingartengebiete | 0,2 |
| b) Kleinsiedlungsgebiete                 | 0,4 |
| c) Campingplatzgebiete                   | 0,5 |

- |   |                           |     |
|---|---------------------------|-----|
| d) Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei |                           |     |
| einem   | zulässigen Vollgeschoss   | 0,5 |
| zwei  | zulässigen Vollgeschossen | 0,8 |
| drei  | zulässigen Vollgeschossen | 1,0 |
| vier und fünf                                     | zulässigen Vollgeschossen | 1,1 |
| sechs und mehr                                    | zulässigen Vollgeschossen | 1,2 |
| e) Kern- und Gewerbegebiete bei                   |                           |     |
| einem   | zulässigen Vollgeschoss   | 1,0 |
| zwei  | zulässigen Vollgeschossen | 1,6 |
| drei  | zulässigen Vollgeschossen | 2,0 |
| vier und fünf                                     | zulässigen Vollgeschossen | 2,2 |
| sechs und mehr                                    | zulässigen Vollgeschossen | 2,4 |
| f) Industrie- und Sondergebiete                   |                           | 2,4 |
- Als zulässig gilt die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder –soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind- die dort festgesetzten Vollgeschosse.
- g) Kann eine Zuordnung zu einem der in Buchstabe a) bis f) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche, bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
5. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,
  - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt,
  - nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet.
- gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.  
Dies gilt für Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebieten, die entsprechend Buchstabe c) tatsächlich genutzt werden, entsprechend.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Geschossflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen.
9. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
- Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
  - Für Grundstücke im Außenbereich, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als GFZ. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,5 angesetzt.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

## **§ 6 Entstehung des Beitragsanspruchs**

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

## **§ 7 Vorausleistungen**

Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden.

## **§ 8 Ablösung**

Vor Entstehung des Beitragsanspruchs kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

## **§ 9 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

## **§ 10 Veranlagung und Fälligkeit**

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **III. Abschnitt – Laufende Entgelte**

## **§ 11 Entgeltfähige Kosten**

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der in § 2 Abs. 3 genannten investitionsabhängigen Aufwendungen (Abschreibungen und Zinsen) sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten und Aufwendungen der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Benutzungsgebühren.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten drei Jahre und der für die kommenden drei Jahre zu erwartenden Kostenentwicklung.

- (3) Folgende Kosten sind gebührenpflichtig:
1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
  2. Abschreibungen,
  3. Zinsen,
  4. Steuern und
  5. sonstige Kosten.

## **§ 12 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**

(1) Der wiederkehrende Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.

(2) Beitragsmaßstab ist die Größe des eingebauten Wasserzählers. Bei unbebauten Grundstücken ist die Größe des einzubauenden Wasserzählers maßgebend, hierbei ist von folgenden Größen auszugehen:

|                                    |   |                               |
|------------------------------------|---|-------------------------------|
| Grundstücke bis 999 qm             | = | Wasserzählergröße 3 – 5 cbm   |
| Grundstücke von 1.000 bis 1.999 qm | = | Wasserzählergröße 7 – 10 cbm  |
| Grundstücke von 2.000 bis 4.999 qm | = | Wasserzählergröße 20 cbm      |
| Grundstücke von 5.000 bis 9.999 qm | = | Wasserzählergröße 30 cbm      |
| Grundstücke über 10.000 qm         | = | Wasserzählergröße über 30 cbm |

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2, Satz 1 gelten auch für angeschlossene Grundstücke im Außenbereich.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder angeschlossen werden können.

## **§ 13 Entstehung des Beitragsanspruchs, Kostenspaltung**

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 14 Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem Vorjahresbetrag oder entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr.



## **§ 15 Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

## **§ 16 Schuldner**

Schuldner wiederkehrender Beiträge sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils Schuldner.

## **§ 17 Erhebung von Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauch- oder Betriebswasser erhoben.

(2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) werden 15 v. H. als wiederkehrender Beitrag und 85 v. H. als Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

## **§ 18 Benutzungsgebührenmaßstab**

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab hierfür ist der über einem geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.

(3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

## **§ 19 Entstehung des Gebührenanspruchs**

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 20 Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder dem durchschnittlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Werden Vorausleistungen erhoben, erfolgt dies höchstens in monatlichen Raten.

## **§ 21 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.

(2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 22 Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

# **IV. Abschnitt - Verwaltungsgebühren und Aufwendungsersatz**

## **§ 23 Verwaltungsgebühren für die Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Inbetriebsetzung/Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage**

(1) Für die Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung nach § 9 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und für die Inbetriebsetzung/Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage nach § 24 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr.

(2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 03.06.1993 über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

(3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

## **§ 24 Aufwendungsersatz**

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Herstellung, Änderung und Stilllegung der Grundstücksanschlüsse gemäß § 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung der Wasserlieferung Aufwendungsersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 14 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung von den Eigentümern der Grundstücke.

(3) Die Verbandsgemeinde erhebt für den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser sowie für die Entfernung des Bauwasseranschlusses gemäß § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(4) Die Verbandsgemeinde erhebt für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(5) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Nachprüfung des Wasserzählers gemäß § 19 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.

(6) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen sowie Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken gemäß § 22 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

(7) Der Aufwendungsersatz für die Absätze 1 bis 6 bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde -insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter- entstehen.

(8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **V. Abschnitt – Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

### **§ 25 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Verbandsgemeinde sind die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen, sofern die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen von der Verbandsgemeinde durchgeführt wurde.

(2) Der Verbandsgemeinde sind die Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlussleitungen, die von dem Grundstückseigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten oder Betriebsinhaber verursacht oder veranlasst wurden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

(3) Der Verbandsgemeinde sind die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen in der Höhe zu erstatten, in welcher sie von der Verbandsgemeinde verlegt werden.

(4) In Gebieten, wo bereits die Hauptleitung verlegt wurde und einmalige Beiträge in Form von Durchschnittssätzen erhoben worden sind, sind der Verbandsgemeinde die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen, sofern diese Arbeiten von der Verbandsgemeinde durchgeführt wurden. Die Absätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

(5) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung der Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorausleistung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## VI. Abschnitt – Umsatzsteuer und In-Kraft-Treten

### § 26 Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung festgesetzten Entgelte unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

### § 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim vom 5. März 1996 außer Kraft.

Hettenleidelheim, den 10. Dezember 2004

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG

.....  
(Rüttger)  
Bürgermeister

